

Steffens, Rolf

Article — Digitized Version

Das Dilemma des Bilateralismus im RGW

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Steffens, Rolf (1973) : Das Dilemma des Bilateralismus im RGW, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 53, Iss. 1, pp. 35-39

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134493>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Das Dilemma des Bilateralismus im RGW

Rolf Steffens, Hamburg

Den osteuropäischen Staatshandelsländern, die ebenso wie die meisten westeuropäischen Länder eine weitgehende ökonomische Integration anstreben, ist es bisher nicht gelungen, den Bilateralismus in ihren außenwirtschaftlichen Beziehungen zu überwinden. Im Jahre 1971 wurden z. B. über 95% des Intradblockhandels im RGW über bilaterale Abkommen abgewickelt, wobei die Importe und Exporte von jedem RGW-Land nach Möglichkeit so gestaltet wurden, daß sie gegenüber jedem einzelnen anderen Land wertmäßig ausgeglichen waren. Hierdurch wird der Warenaustausch zwischen zwei RGW-Ländern aber insofern limitiert, als er sich jeweils am Handelsvolumen des schwächeren Partners ausrichtet.

Ursachen des Bilateralismus

Einer Ausweitung des Intradblockhandels der RGW-Länder sind unter diesen Umständen Grenzen gesetzt, die in einem krassen Mißverhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Potential stehen: Laut RGW-Statistik betrug 1971 der Anteil der RGW-Länder an der Summe des Nationaleinkommens der Welt 25% und an der Industrieproduktion 34%¹⁾. Der RGW-Anteil am Außenhandelsumsatz der Welt betrug dagegen im selben Jahr nur 9,5%! Aufgrund dieses Mißverhältnisses zwischen Außenhandelsvolumen und wirtschaftlichem Potential kann sich die internationale Arbeitsteilung im RGW, die ja größtenteils erst über den Außenhandel wirksam wird, nicht ausreichend entfalten. Der Bilateralismus im RGW ist daher nicht nur ein handelshemmender, sondern auch ein integrationshemmender Faktor – was die volkswirtschaftlichen Nachteile für die RGW-Länder vergrößert. Dieser Zustand wird seit nunmehr 23 Jahren auf beinahe jeder größeren RGW-Tagung beklagt; zu seiner Beseitigung waren jedoch alle bisherigen Lösungsansätze untauglich.

Das Problem des Bilateralismus stellt sich für die RGW-Länder weitaus differenzierter dar als z. B.

für die westeuropäischen Länder in den Nachkriegsjahren. Denn die Ursachen des andauernden Bilateralismus können im Falle der RGW-Länder nicht nur auf das Konvertibilitätsproblem reduziert werden. Die Hauptursache des Bilateralismus ist vielmehr das Planungssystem. Und das Konvertibilitätsproblem ist nicht lediglich auf einen Mangel an internationaler Liquidität, sondern vor allem auf das im RGW praktizierte Preisystem zurückzuführen. Insgesamt führten die Ursachen zu zwei Ausprägungen des Bilateralismus: Zu bilateralen Handelsbeziehungen und zu einem bilateralen Zahlungsausgleich trotz multilateralen Verrechnung – eine Verknüpfung, die im Falle der RGW-Länder keineswegs zwingend zu sein braucht. Im Gegensatz zu den mehr oder weniger entwicklungsbedingten bilateralen Zahlungsbeziehungen sind die bilateralen Vertragsbeziehungen der RGW-Länder systembedingt.

Bilateraler Handel durch Planung begünstigt

Die Außenhandelsbeziehungen der potentiellen Partner im Intradblockhandel sind integrierter Bestandteil eines zentralen und ex ante erstellten imperativen Volkswirtschaftsplans. Unter den Bedingungen multilateraler Handelsbeziehungen – deren Merkmal es ja ist, daß die ihnen zugrunde liegenden zwischenstaatlichen Handelsabkommen weder nach Warenart, Warenmenge, Lieferzeit noch Lieferland spezifiziert sind – könnte kein

¹⁾ Vgl.: *Ekonomičeskaja gazeta*, März 1972, Nr. 10. S. 20-21.

Rolf Steffens, 27, Dipl.-Volksw., ist Mitarbeiter in der Abteilung Wirtschaftsordnung und Wirtschaftssysteme des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg. Sein Arbeitsgebiet umfaßt Fragen der wirtschaftlichen Integration der osteuropäischen Staatshandelsländer.

RGW-Land erwarten, daß ein anderes Mitgliedsland bereit ist, die im Plan nach Art und Menge als Importe einkalkulierten Güter zu einem fixierten Zeitpunkt bereitzustellen. Diese Erwartung ist nur unter den Bedingungen bilateraler Verträge möglich, die für beide Länder genau spezifiziert sind.

Die bilateralen Handelsverträge oder -abkommen sind sowohl für das Exportland als auch für das Importland streng verbindlich, weil die Vertragserfüllung für Abnehmer und Produzent eine unabdingbare Voraussetzung für die eigene Planerfüllung ist. Da über diese bilateral vereinbarten sogenannten *Muß-Kontingente* fast der gesamte Intra-blockhandel abgewickelt wird, erfüllen sie im RGW eine systemnotwendige Funktion und sind naheliegender als zwischen marktwirtschaftlich orientierten Ländern²⁾.

Nichtkontingentierte Warengruppen bzw. *Kann-Kontingente*, die einen Spielraum für multilaterale Beziehungen lassen, existieren im RGW nur in einem geringen Maße (schätzungsweise bis zu 5% des Gesamtumsatzes) und sind in jedem Fall die Ausnahme. Die Möglichkeiten einer Ausweitung der multilateralen Vertragsbeziehungen zwischen den Zentralverwaltungswirtschaften im RGW werden auch in Zukunft begrenzt sein, da ohne bilaterale Verträge die reibungslose Integration des Außenhandels in die gesamtwirtschaftliche Planung komplizierter wäre. Das Bemühen um Multilateralismus im RGW bezog sich daher in den vergangenen Jahren weniger auf die Einführung multilateraler Handelsbeziehungen, sondern vor allem auf die Einführung multilateraler Zahlungsbeziehungen.

Keine Konvertibilität im RGW

Die Währungen der RGW-Länder sind weder untereinander noch gegenüber dritten Währungen konvertibel. Für eine direkte multilaterale Verrechnung von Außenhandelsalden in nichtkonvertiblen Währungen fehlten im RGW lange Zeit die technischen Voraussetzungen, so daß die Mitgliedsländer gezwungen waren, Importe und Exporte gegenüber jedem Land wertgleich zu gestalten, um das Entstehen von Außenhandelsalden zu vermeiden.

Einer Änderung dieses Zustandes durch die Einführung einer blockinternen Konvertibilität waren und sind entwicklungsbedingte Grenzen gesetzt. Es ist den RGW-Ländern bisher nicht gelungen, Preisstrukturen zu schaffen, auf deren Grundlage sie realistische Wechselkurse hätten festsetzen können. Der Währungsreform im RGW muß daher in jedem Fall eine Preisreform vor-

angehen. Wäre das Preisproblem gelöst, dann käme zunächst nur eine Übergangslösung des Konvertibilitätsproblems in Betracht: Die Währungen müßten vorerst durch andere Werte als Gold oder Devisen (z. B. Waren) gedeckt werden, denn bis auf die UdSSR (und wahrscheinlich Rumänien) haben die RGW-Länder nicht die für eine Kursstützung erforderlichen Reserven an internationaler Liquidität.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Zurückhaltung der UdSSR, die mit ihren Gold- und Devisenreserven die Konvertibilität einer blockinternen Währung ausreichend stützen könnte³⁾. Eine Erklärung dafür, daß die UdSSR ihre Reserven für diesen Zweck bisher nicht zur Verfügung stellte, dürfte darin liegen, daß dies zwar den Nutzen der übrigen Mitgliedsländer steigern würde, nicht aber den Nutzen der UdSSR; sie wäre dann für sämtliche Handelsbilanzsalden der RGW-Länder verantwortlich.

Multilaterale Verrechnung über die IBWZ

Um trotz nichtkonvertibler Währungen multilaterale Handelsbeziehungen sowie die Rahmenbedingungen für eine multilaterale Verrechnung von Außenhandelsalden zu schaffen, führten die RGW-Länder 1963 die blockinterne Verrechnungswährung „Transferrubel“⁴⁾ ein und gründeten eine multilaterale Verrechnungsstelle, die „Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit“ (IBWZ). Jedes RGW-Land hat bei dieser Bank ein Konto, auf dem seine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber allen anderen RGW-Ländern multilateral in Transferrubeln verrechnet werden. Falls das Konto am Jahresende einen Saldo aufweist, muß dieser allerdings — unter Umständen unter Inanspruchnahme eines von der IBWZ erteilten Verrechnungskredits — ausgeglichen werden⁵⁾.

Diese Art der multilateralen Verrechnung könnte eine Ausweitung und flexiblere Gestaltung des Intra-blockhandels ermöglichen: Jedes RGW-Land könnte gegenüber mehreren Partnern Handelsbilanzdefizite aufrechterhalten, soweit es sie durch entsprechende Überschüsse gegenüber anderen RGW-Ländern ausgleicht. Ein bilateraler Ausgleich wäre damit überwunden.

³⁾ Vgl. A. Z w a s s : Konvertibilität im RGW-Raum? Vorschläge und Rückschlüsse. In: Konjunkturpolitik, 16. Jg., H. 6/1970, S. 390.

⁴⁾ Der Transferrubel ist nicht konvertibel, sondern eine reine Verrechnungswährung, in die die Währungen der RGW-Länder nach bestimmten Koeffizienten umgerechnet werden. Dem Transferrubel wurde der gleiche Goldgehalt wie dem russischen Rubel gegeben; mögliche Kursänderungen des Transferrubels werden durch gemeinsame Abstimmung durch die RGW-Länder beschlossen. Trotz unterschiedlicher Anwendungsbereiche ist ein Vergleich mit dem sog. „grünen Dollar“ in der EWG durchaus möglich.

⁵⁾ Über Tätigkeit und Organisation der IBWZ vgl. A. Z w a s s : Aufgaben und Funktionen der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (IBWZ). In: DIW, Vierteljahresshefte zur Wirtschaftsforschung, Berlin, H. 2/1971, S. 132-147.

²⁾ Vgl. W. Moissejenco: Der Handel zwischen den RGW-Ländern unter den Verhältnissen der Wirtschaftsintegration. In: Außenhandel, Moskau, H. 1/1972, S. 7-9.

Diese Entwicklung trat im RGW jedoch nicht ein: Außenhandelsalden – die bei der IBWZ multilateral verrechnet werden können – waren ausschließlich das Ergebnis von Fehlplanungen bzw. Fehlentwicklungen, weil die RGW-Länder auch weiterhin Exporte und Importe so planten, daß sie gegenüber jedem anderen Land schon bilateral ausgeglichen waren.

Ein solches Verhalten der RGW-Länder war allerdings zu erwarten, weil ihnen jeglicher Anreiz für die Inanspruchnahme der multilateralen Verrechnung verschieden hoher Defizite und Überschüsse fehlte. Für ein Gläubigerland wäre es nämlich mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden, Guthaben gegen ein anderes Land überhaupt entstehen zu lassen. Die Ursachen hierfür liegen in erster Linie bei den im RGW praktizierten Preissetzungsmethoden im Binnen- und Außenhandel.

Das Preissystem im RGW

Die *Binnenpreise* der RGW-Länder bilden sich nicht am Markt, sondern werden auf administrativem Wege festgesetzt. Dabei werden für die einzelnen Gütergruppen voneinander abweichende „Preisformeln“ angewendet, in denen die einzel-

nen Kostenfaktoren in unterschiedlichem Maße berücksichtigt werden. Auch andere Faktoren, wie z. B. ein differenzierter Gewinnaufschlag, finden in diesen „Preisformeln“ Anwendung, wenn die Preise eine Lenkungsfunction erfüllen sollen (Allokation der Produktionsfaktoren u. ä.). In den einzelnen RGW-Ländern werden allerdings voneinander abweichende Methoden der Kostenrechnung angewandt; in den nationalen Preisformeln kommen außerdem die von Land zu Land divergierenden wirtschaftspolitischen Ziele zum Ausdruck, indem die Lenkungsfunction der Preise in unterschiedlicher Weise zum Tragen kommt. Dies hat zur Folge, daß die Binnenpreise der RGW-Länder kein System vergleichbarer Knappheitspreise bilden. Für die Funktionsfähigkeit einer geschlossenen Zentralverwaltungswirtschaft sind zwar nicht unbedingt Preise erforderlich, die Knappheitsrelationen im marktwirtschaftlichen Sinne wiedergeben, für den Außenhandel können solche Preise allerdings nicht oder nur unter Inkaufnahme unerwünschter Umverteilungseffekte zwischen den Handelspartnern zugrunde gelegt werden.

Die RGW-Länder bestimmen daher ihre *Außenhandelspreise* nach anderen Gesichtspunkten als

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

NEUERSCHEINUNG

Heinz-Dieter Weiß

PREISDIFFERENZIERUNG UND FUNKTIONSFÄHIGER WETTBEWERB

Diskriminierungsverbote sind wichtige Bestandteile der Wettbewerbsregelungen in vielen Staaten mit marktwirtschaftlicher Ordnung. Die vorliegende Studie trägt durch die Verbindung wettbewerbstheoretischer und wettbewerbsrechtlicher Aspekte im Rahmen einer umfassenden Analyse zu einer sachgerechten Lösung der wettbewerbspolitischen Problematik von Preisdiskriminierungen bei. Vor dem Hintergrund der Bestrebungen, die Diskriminierungsverbote im Montanunion-Vertrag und im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu ändern, ist sie von besonders aktueller Bedeutung.

Großoktav, 422 Seiten, 1972, Preis brosch. DM 50,80

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG

ihre Binnenpreise: Die Export- bzw. Importgüterpreise werden zunächst an den Weltmarktpreisen vergleichbarer Güter ausgerichtet und in Preislisten festgelegt, die eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren haben. Die endgültige Festsetzung der Außenhandelspreise geschieht für die einzelnen Transaktionen dann aber erst in den bilateralen Verhandlungen zwischen dem Export- und Importland⁶⁾.

Fehlende Anreize zur Überschußbildung

Zwei Implikationen dieser Preissetzungsmethode haben nun zur Folge, daß die RGW-Länder bestrebt sind, durch einen bilateralen Handelsausgleich mit jedem Land eine multilaterale Saldenverrechnung zu vermeiden:

□ Die vom Weltmarkt übernommenen Außenhandelspreise sind ebenso wie die Binnenpreise als Indikator für komparative Kostendifferenzen zwischen den RGW-Ländern ungeeignet, da sich die Produktionskostenstrukturen der RGW-Länder nicht einheitlich von denjenigen solcher Länder unterscheiden, deren Preissetzung die Weltmarktpreise beeinflußt. Dominierender Gestaltungsfaktor des Intra-blockhandels sind daher nicht die vom Weltmarkt übernommenen Außenhandelspreisrelationen, sondern der Qualitätsindex oder „Härtegrad“, den die auszutauschenden Waren im Vergleich zur Weltmarktqualität haben⁷⁾.

Innerhalb des RGW werden grundsätzlich nur „harte“ gegen „harte“ und „weiche“ gegen „weiche“ Waren getauscht. Jedes Mitgliedsland ist bestrebt, Waren nur dann und in dem Maße zu liefern, in dem es die Gewähr hat, dafür Waren mit einem mindestens gleichen Härtegrad erhalten zu können. Dieses Bestreben führt dazu, daß bei den bilateralen Warentransaktionen im RGW beabsichtigte Überschüsse bzw. Defizite, die zwischen den Mitgliedsländern multilateral verrechnet werden könnten, vermieden werden. Denn bei einer multilateralen Verrechnung eines Überschusses könnte kein Gläubigerland Gegenlieferungen erwarten, die dem Härtegrad der eigenen Exporte entsprechen würden. Allgemein ausgedrückt kann man also sagen, daß es den RGW-Ländern als Kontoinhabern bei der IBWZ nicht möglich ist, Guthaben bzw. Aktivsalden zum Kauf

beliebiger Waren im Schuldnerland – und schon gar nicht in einem dritten Land – zu verwenden. Streng genommen kann man daraus die Aussage herleiten, daß die multilaterale Verrechenbarkeit zwischen Notenbanken bzw. Außenhandelsalden mehrerer Länder – als die niedrigste Stufe der Konvertibilität – im RGW auch nach der Gründung der IBWZ nicht gegeben ist⁸⁾.

□ Ein ähnlicher Einfluß auf die Verhaltensweise der RGW-Länder ist durch die Methode des Aushandelns der Außenhandelspreise bedingt: Da die faktischen Außenhandelspreise in bilateralen Verhandlungen festgelegt werden, bilden sich durch unterschiedliche Verhandlungspositionen und Verhandlungstaktiken zwischen verschiedenen Partnern im RGW unterschiedliche Außenhandelspreise für homogene Güter⁹⁾. (Ein Land verkauft dieselben Waren zu unterschiedlichen Preisen an verschiedene Länder¹⁰⁾.)

Außenhandelspreisunterschiede bei homogenen Gütern

Die Außenhandelspreisunterschiede bei homogenen Gütern haben zur Folge, daß die tatsächliche „Kaufkraft“ des Transferrubels im RGW von Land zu Land unterschiedlich ist. Ein in Transferrubel ausgedrückter Aktivsaldo, den z. B. Bulgarien gegenüber der UdSSR hat, repräsentiert daher eine andere „Kaufkraft“ als ein gleich hoher Aktivsaldo zwischen Bulgarien und Ungarn usw. Im Falle eines nicht bilateralen, sondern multilateralen Handelsausgleichs würden die RGW-Länder folglich bei einer gegenseitigen Verrechnung solcher Salden ungleich bevor- bzw. benachteiligt sein.

Daher ist es durchaus rational, daß die RGW-Länder bestrebt sind, die in bilateralen Verträgen festgelegten Warenlieferungen mit jedem Land auszugleichen, um keinen Aktivsaldo entstehen zu lassen. Aufgrund der daraus folgenden Limitierung des Warenaustauschs durch den schwächeren Handelspartner hat die multilaterale Verrechnung im RGW keine handelsweiternde Wirkung: Der eigentliche Zweck einer multilateralen Saldenverrechnung – daß ein Land ein Defizit mit einem anderen Land aufrechterhalten kann, wenn

⁶⁾ Da den Betrieben, soweit sie Export- oder Importgüter herstellen oder verwenden, durch die Trennung von Binnen- und Außenhandelspreisen Mehr- oder Mindereinnahmen entstehen würden, wird die positive oder negative Differenz der Außenhandelspreise zu den jeweiligen Binnenhandelspreisen durch staatliche Zu- oder Abschlagzahlungen an die Betriebe ausgeglichen. In einzelnen RGW-Ländern konnten die Binnen- und Außenhandelspreise einiger Waren schon so weit angenähert werden, daß dieses Verfahren dort nicht mehr erforderlich ist. Vgl. hierzu B. Schwarz: Entwicklungstendenzen des sozialistischen Industriepreisystems. (Erscheint demnächst als HWWA-Report.)

⁷⁾ Die Weltmarktauglichkeit der Waren ist im RGW deshalb von besonderer Bedeutung, weil alle RGW-Länder bestrebt sind, Waren mit einem hohen Qualitätsindex auf dem Weltmarkt abzusetzen, um Devisen bzw. Waren vom Weltmarkt beziehen zu können.

⁸⁾ Vgl. hierzu K. E. Schenk: Die Konvertibilität der Ostblockwährungen als komplexes Entscheidungsproblem der Wirtschaftspolitik. In: Schmollers Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Berlin, 89. Jg., II, 1969, S. 676 f.

⁹⁾ Vgl. E. Klinkmüller: Das „multilaterale Clearing“ zwischen den RGW-Ländern. In: Osteuropa-Wirtschaft, 12. Jg., H. 3, 1966, S. 221.

¹⁰⁾ Im Falle Ungarns ist z. B. bekannt, daß die Preisunterschiede für homogene Güter, die an verschiedene Partner im RGW verkauft wurden, in 17 % der untersuchten Fälle mehr als 50 % und in 29 % der Fälle mehr als 25 % (bezogen auf den niedrigsten Preis) ausmachten. Aus Unterlagen über Preisaushandlungen zwischen 1964-1966 ging hervor, daß in anderen RGW-Ländern die Preisabweichungen bei homogenen Gütern nicht geringer waren als im Falle Ungarns. Vgl. S. Autsch, F. Barth: Theoretical Problems of CMEA Intertrade Prices. In: Socialist World Market Prices, Budapest 1969, S. 104 f.

es durch entsprechende Überschüsse mit dritten Ländern gedeckt wird – kommt im RGW nicht zur Anwendung.

Daß sämtliche Warenströme multilateral verrechnet werden, obwohl das Verhalten der RGW-Länder eine bilaterale Verrechnung nahelegt, kann daher nur mit dem Vorteil begründet werden, daß die Konten der RGW-Länder bei der IBWZ Material bieten für eine nahezu vollständige Erfassung und Kontrolle der Außenhandelstransaktionen aller RGW-Länder.

Die beschriebenen Zusammenhänge machen deutlich, daß Vorschläge, die in bezug auf eine multilaterale Verrechnung der Außenhandelsalden gemacht werden und die keine Veränderung des Preissystems im RGW voraussetzen, relativ bedeutungslos sind.

Gemeinsame Preisreformen sind erforderlich

Eine Änderung des Preissystems müßte die Außenhandels- und Binnenhandelspreise betreffen. Langfristig ist eine Angleichung der Außenhandelspreise an realistische Binnenpreise die einzig mögliche Lösung, die auch von den RGW-Ländern – mit bisher unterschiedlichen Bemühungen und Erfolgen – angestrebt wird. Eine Übergangslösung in Form einer Angleichung der Außenhandelspreise für homogene Güter wurde von den RGW-Ländern bisher nicht ins Auge gefaßt. Der Grund hierfür könnte darin liegen, daß jedes Land damit rechnen müßte, bei einer gemeinsamen multilateralen Neufestsetzung der Preise Nachteile in der Art in Kauf zu nehmen, indem es etwa bei der Preisfestlegung eines für ihn wichtigen Import- oder Exportgutes von anderen Mitgliedsländern zu seinen Ungunsten überstimmt wird¹¹⁾. Eine Lösung dieses Problems dürfte allerdings in einer Integrationsgemeinschaft durch gegenseitige Kompensationszahlungen bzw. durch eine Preissetzung möglich sein, die Vor- und Nachteile aller einzelnen Länder in etwa ausgleicht.

Weitaus schwieriger wird es dagegen sein, die ordnungspolitischen Voraussetzungen für eine realistische Ausgestaltung der Binnenpreisstrukturen der RGW-Länder zu schaffen. Im RGW hat sich gezeigt, daß sich ein ökonomisch begründeter Preis nicht unter den Bedingungen einer administrativen Preissetzung bilden bzw. halten kann. Durch die Wirtschaftsreformen hat sich in einigen RGW-Ländern (z. B. in Ungarn) zwar schon eine Auflockerung der administrativen Preissetzung durch eine mehr marktwirtschaftlich orientierte Preisbildung ergeben. Da aber im gesamten RGW Preisreformen bisher in sehr unter-

schiedlichem Maße durchgeführt wurden, hat das „Vorpreschen“ einzelner Länder auf internationaler Ebene keine Wirkung. Die von Land zu Land unterschiedliche Ausprägung der im RGW durchgeführten Preisreformen ist eher geeignet, den Bilateralismus zu festigen.

Die Frage ist daher, ob es für die RGW-Länder eine Grundlage für ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen gibt, um die ordnungspolitischen Voraussetzungen für ein Preissystem zu schaffen, das einen multilateralen Saldenausgleich fördert. Die in den letzten Jahren im RGW zu beobachtende Entwicklung deutet darauf hin, daß es solch eine gemeinsame Grundlage in absehbarer Zeit geben kann.

Lösungsansätze im Komplexprogramm

Die in den 60er Jahren relativ stark voneinander abweichenden Interessenlagen im RGW, denen bilaterale Beziehungen gerechter wurden als multilaterale, scheinen sich in den letzten Jahren verringert zu haben. Sowohl die höher als auch die weniger industrialisierten Länder sind offensichtlich an einer Steigerung des Intra-blockhandels interessiert. Die einen, weil sie für ihre Güter noch keine echten Absatzchancen auf dem Weltmarkt haben, und die anderen, weil sie nicht genügend Devisen besitzen, um neu entwickelte Produkte vom Weltmarkt zu beziehen.

Ausdruck und Ergebnis dieses Klimawechsels im RGW ist das 1971 in Bukarest beschlossene Komplexprogramm, in dem u. a. umfassende und langfristige Maßnahmen zur schrittweisen Einführung multilateraler Beziehungen geplant sind. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Vervollkommnung der Valuta- und Finanzbeziehungen eingegangen. Im Zusammenhang mit der zwischen 1976 und 1979 geplanten Neufestlegung der Kurse, die sich auf die Umrechnungskoeffizienten der nationalen Währungen gegenüber dem Transferrubel bezieht, wird darauf hingewiesen, daß sie „ökonomisch“ begründet sein sollen – was auf gemeinsam beabsichtigte Änderungen des Preissystems schließen läßt.

Wenn es sich beim Komplexprogramm auch nur um eine Absichtserklärung handelt, so kann es dennoch als das wichtigste Dokument überhaupt bezeichnet werden, das seit der Gründung des RGW veröffentlicht wurde. Es hebt sich von allen anderen RGW-Dokumenten durch eine präzise Datierung der geplanten Maßnahmen ab, die die Einführung multilateraler Beziehungen ermöglichen sollen. Das allein ist schon ein Fortschritt. Die Erkenntnis, daß der Bilateralismus im RGW nur eine Entwicklungsphase der Integration sein darf, scheint sich auf die Maßnahmen auszuwirken.

¹¹⁾ Vgl. M. J. M. Neumann: Zum Problem der multilateralen Verrechnung zwischen den Ländern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe. In: *Ordo*, 1968, Bd. 19, S. 315.